

Besondere Bedingung Nr. 6891

Wasserverlust

In teilweiser Abänderung von Artikel 2, Pkt. 14 gelten Mehrkosten durch Wasserverlust nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall zusätzlich versichert.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist mit dem im Risikotext angeführten Betrag begrenzt.